

Entsorgung von Asbestzement

Verpackung und Transport

- Asbestzementprodukte sind am Arbeitsplatz in Big-Bags zu sammeln.
- Das Verladen von asbesthaltigen Abfällen ist sorgfältig durchzuführen. Die Abfälle dürfen weder geworfen noch geschüttet werden.

Entsorgung von Kleinmengen durch Privathaushalte

Kleinmengen können von Privathaushalten an den großen Wertstoffhöfen in Fürstenfeldbruck, Germering (Starnberger Weg), Gröbenzell und Mammendorf abgegeben werden. Es werden maximal zwei Teile pro Monat (z. B. Blumenkästen) angenommen. Die Teile sind in PE-Kunststoffolie verpackt anzuliefern. Pro Anlieferung wird eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben (15 Liter sind frei).

Entsorgung von größeren Mengen durch Privathaushalte

Größere Mengen sind in Big-Bags verpackt gegen Gebühr direkt bei der Bauschuttdeponie Jesenwang (bis 2 Tonnen) oder der Reststoffdeponie Jedenhofen (Landkreis Dachau) anzuliefern. An der Deponie Jedenhofen müssen die Big-Bags vom Anlieferer in Eigenregie abgeladen werden (z. B. Fahrzeug mit Hebevorrichtung).

Entsorgung durch Gewerbebetriebe

Gewerbebetriebe müssen die Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV) und die Nachweisverordnung (NachwV) beachten (siehe Hinweise auf der Innenseite). Wenn beim Abfallerzeuger pro Jahr weniger als insgesamt 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen, kann die Entsorgung von gefährlichen Abfällen über die Bauschuttdeponie Jesenwang erfolgen. Der Verbleib der Abfälle muss mit Übernahmescheinen belegt werden. Fallen beim Abfallerzeuger pro Jahr mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle an, muss die Entsorgung über die Reststoffdeponie Jedenhofen im Landkreis Dachau erfolgen. An der Deponie Jedenhofen müssen die Big-Bags mit einer vom Anlieferer vorgehaltenen Hebevorrichtung vom Transportfahrzeug abgeladen werden.

Entsorgung von schwach gebundenem Asbest

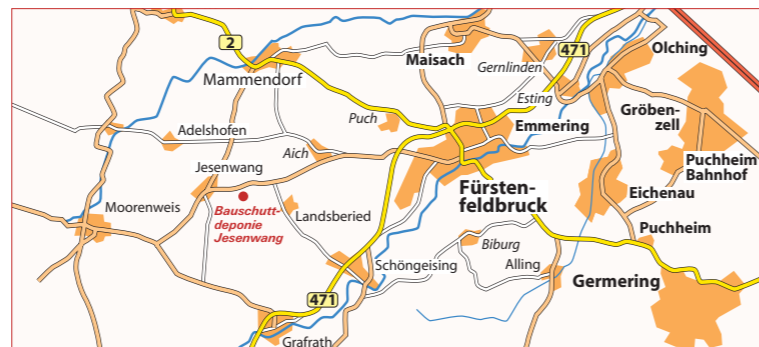
Nicht verfestigte oder unbehandelte, schwach gebundene asbesthaltige Abfälle werden erst nach Verfestigung und Verpackung in Big-Bags wie fest gebundener Asbest abgelagert.

Öffnungszeiten Deponien

Bauschuttdeponie Jesenwang

- Montag – Freitag 7.00 - 17.00 Uhr
- Samstag 8.30 - 12.30 Uhr

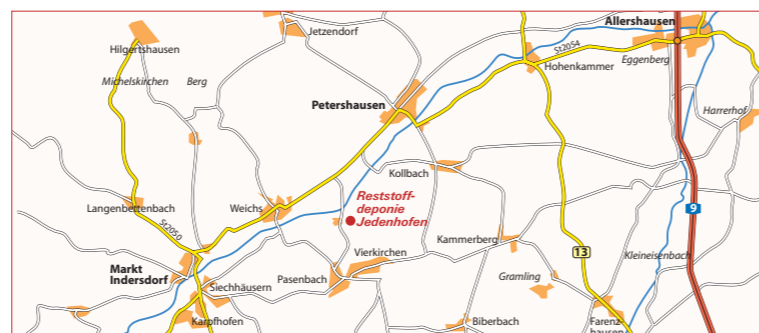
- Samstag keine Annahme von Big-Bags!
- Die Bauschuttdeponie ist an Heiligabend sowie an Silvester und am Faschingsdienstag geschlossen.



Reststoffdeponie Jedenhofen

- Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr
12:30 - 15:00 Uhr

- Zusätzlich geöffnet jeden zweiten Samstag im Mai, Juli und Oktober von 8.00 - 12.00 Uhr.
- Die Deponie ist jeweils am letzten Dienstag im Dezember, am ersten Dienstag im Jahr sowie am Faschingsdienstag geschlossen.
- Betreiber: GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau
Telefon: (0 81 42) 28 67 - 0



Herausgeber:

AWB Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck
Münchner Straße 33, 82256 Fürstenfeldbruck
7. aktualisierte Auflage 11/2021

Dieses Falblatt wurde auf 100% Recyclingpapier gedruckt.

Umgang mit Asbest



Offensive für die Umwelt

Machen Sie mit!
Fachgerechte Entsorgung
schützt Mensch und Umwelt.

Gebühren für die Entsorgung

Entsorgungsstelle	Abfallart	Gebühr
Bauschuttdeponie Jesenwang	Asbest verpackt in Big-Bags bei Anlieferungen unter 100 kg pauschal	17,10 €
	Asbest in einer zugelassenen Verpackung	228,00 €/t
Reststoffdeponie Jedenhofen	Nicht brennbare Abfälle (z. B. Asbestzement) bei Anlieferungen unter 100 kg pauschal	211,00 €/t
		16,00 €

Verkaufsstellen des AWB für Big-Bags

- Bauschuttdeponie Jesenwang
- Großer Wertstoffhof Fürstenfeldbruck
- Großer Wertstoffhof Germering (Starnberger Weg)
- Großer Wertstoffhof Gröbenzell

	Größe	Preis
Big-Bags	90 x 90 x 110 cm	11,50 €
Platten-Big-Bags	260 x 125 x 30 cm	18,25 €
Platten-Big-Bags	320 x 125 x 30 cm	19,25 €

Befüllung pro Big-Bag maximal 1000 Kilogramm (ein Quadratmeter einer Asbestzementplatte wiegt ca. 15 Kilogramm).

Gesetze und Vorschriften

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Nachweisverordnung (NachwV)
- Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV)
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
- Chemikalienverbots-Verordnung (ChemVerbotsV)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe, TRGS 519: Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, 2014
- Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23, 2015

Publikationen

- UmweltWissen Asbest, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2018
- Asbest in Abfällen, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2018
- Anwendung des ElektroG für Nachtspeicherheizgeräte, LfU, Oktober 2012
- ASBEST, Informationen über Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, April 2015
- Nachtspeicherheizgeräte, Landesamt für Umweltschutz, April 2013



Fragen? Rufen Sie uns an!

Abfallberatung: (0 81 41) 519-516
Bauschuttdeponie: (0 81 46) 94 53 17
E-Mail: info@awb-ffb.de
Website: www.awb-ffb.de

Das Mineral Asbest

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe faserförmiger, kristallisierter Silikate, die in der Natur als gesteinsbildendes Mineral vorkommen. Asbest wurde aufgrund seiner Hitzebeständigkeit, seiner Widerstandsfähigkeit sowie seiner Isolierfähigkeit in vielen Bereichen eingesetzt, z. B. zur Isolation, als Feuerschutz, als Dichtungsmaterial, als Reibungsbelag und zur Herstellung von Asbestzement. Es sind ca. 3.500 verschiedene asbesthaltige Produkte in Industrie und Bauwesen bekannt. In den 70er Jahren wurde der überwiegende Anteil (ca. 70 %) zu Asbestzement verarbeitet.

Festgebundener Asbest (Asbestzement)

Asbestzementprodukte haben einen relativ geringen Asbestanteil (in der Regel unter 15%) und eine Rohdichte von mehr als 1400 kg/m³.

Beispiele:

- Fassaden- und Dachplatten
- Rohre, Kabelkanäle, Lüftungskanäle und Elektroschränke
- Verkleidung von Brandschutztüren
- Bodenbelagsplatten (Flex-Platten)
- Blumenkästen

Schwach gebundener Asbest (Weichasbest)

Produkte mit schwach gebundenem Asbest haben einen hohen Asbestanteil (25 % bis 40 %) und eine Rohdichte unter 1000 kg/m³.

Beispiele:

- asbesthaltige Spritzbeläge
- asbesthaltige Schnüre
- Asbestleichtbauplatten (Brandschutzverkleidungen Brandschutztüren, Heizkörpernischen)
- Auskleidung von Nachtstromspeicheröfen
- asbesthaltige Wand- und Bodenbeläge (Cushion-Vinyl-Beläge)



Arbeiten an Asbestzement

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRG 519)

Der Umgang mit asbesthaltigen Produkten ist nur bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) und zur Abfallbeseitigung zulässig.

Die TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) gilt zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen bei ASI-Arbeiten und bei der Abfallbeseitigung.

Nicht erlaubt sind Überdeckungsarbeiten an Asbestzementdächern; Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern; Arbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen, wie z. B. Abschleifen, Druckreinigen oder Abbürsten. Unter das Verwendungsverbot fällt auch das Anbringen von Photovoltaik- und Thermosolaranlagen auf Asbestzementdächern.

Wichtige Regelungen der TRGS 519 für Arbeiten an Asbestzementprodukten sind:

- Als persönliche Schutzausrüstung bei Arbeiten mit Asbestzement sind Atemschutzmasken (mindestens FFP 2) und Einweg-Schutzanzüge zu tragen.
- Asbestzementfassaden dürfen nur mit drucklosem Wasser und weich arbeitenden Geräten, z. B. Schwämmen gereinigt werden.
- Unbeschichtete Asbestzementprodukte sind auf der bewitterten Oberfläche entweder vor dem Abtragen oder Ausbauen mit staubbindenden Mitteln zu besprühen oder feucht zu halten.
- Beschichtete Asbestzementprodukte dürfen in trockenem Zustand ausgebaut werden, soweit die Beschichtung nicht großflächig abgewittert ist.
- Befestigungsmittel sind so zu entfernen, dass die Asbestzementprodukte möglichst nicht zerbrochen werden.
- Asbestzementprodukte sind entgegen der Einbaurichtung von der Unterkonstruktion zu lösen und zu entfernen, bei Dächern vom First zur Traufe, bei Wänden von oben nach unten. Auszubauende Produkte sind abzuheben und nicht herauszubrechen.
- Das Umladen darf nur von Hand oder unter Verwendung von Hebezeugen vorgenommen werden; das Material darf nicht geworfen werden.
- Asbestzementprodukte sind so zu transportieren, dass das Freisetzen von Asbestfasern vermieden wird

Chemikalien-Verbotsverordnung

Asbest ist als krebserzeugender Stoff der Kategorie 1 A eingestuft. Asbesthaltige Produkte dürfen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung und der Gefahrstoffverordnung bis auf wenige Ausnahmen in Deutschland* nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Auch die Weitergabe ausgebaute Asbestprodukte an Dritte oder die eigene Wiederverwendung fällt unter das Verwendungsverbot. Diese Verbote gelten auch für private Haushalte.

*seit 2005 gilt das Verbot EU-weit

Hinweise für Gewerbebetriebe

Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI)

- Bei der Baudurchführung sind die Vorschriften der TRGS 519 zu beachten.
- Die Baumaßnahme ist der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt und der Berufsgenossenschaft spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.
- Die Asbestzementabfälle sind bereits an der Anfallstelle ordnungsgemäß in Big-Bags (reißfeste und staubdichte Kunststoffgewebesäcke mit Aufhängevorrichtung) zu verpacken.

Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV)

Zum Einsammeln und Befördern von Asbestzement benötigt der Transporteur eine Beförderungserlaubnis (ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind nach dem KrWG Entsorgungsfachbetriebe – für diese gilt aber die Anzeigepflicht). Nähere Auskünfte erteilt das Landratsamt Fürstenfeldbruck, Referat 24, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck. Privathaushalte sind von der BefErIV ausgenommen.

Nachweisverordnung (NachwV)

- In der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind asbesthaltige Baustoffe (AVV Schlüsselnummer 17 06 05*) als gefährlich gekennzeichnet. Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind die Nachweispflichten gemäß der Nachweisverordnung zu beachten. Die Nachweispflichten gelten nicht für private Haushalte.
- Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen über die Bauschuttdeponie Jesenwang ist nur möglich, wenn beim Abfallerzeuger pro Jahr weniger als insgesamt 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen. Der Verbleib der Abfälle muss mit Übernahmescheinen belegt werden.
- Fallen beim Abfallerzeuger pro Jahr mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle an, muss die Entsorgung über die Reststoffdeponie Jedenhofen im Landkreis Dachau erfolgen. Vor der Anlieferung ist ein Entsorgungsnachweisverfahren durchzuführen. Der Entsorgungsnachweis für gefährliche Abfälle (EN/SN) ist entsprechend dem elektronischen Nachweisverfahren (eANV) zu erstellen und bedarf der elektronischen Zustimmung durch das GfA in Olching und einer behördlichen Bestätigung durch das LfU in Kulmbach, welche ebenfalls elektronisch erfolgt. Für die Anlieferung ist ein elektronischer Begleitschein erforderlich.

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519)

Der Umgang mit asbesthaltigen Produkten ist heute nur noch bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) und zur Abfallbeseitigung zulässig. Die TRGS 519 konkretisiert die Forderungen der Gefahrstoffverordnung. Die sichere Ausführung von ASI-Arbeiten mit Asbest setzt voraus, dass qualifiziertes Personal eingesetzt wird. Der Fachbetrieb muss über einen sachkundigen Verantwortlichen verfügen.

Nachtspeicherheizgeräte

Schadstoffe in Nachtspeicherheizgeräten

Nachtspeicherheizgeräte mit Baujahr vor 1984 können Teile mit schwach gebundenem Asbest enthalten. Asbest wurde in verschiedenen Bauteilen verwendet, z. B. in der Bodenplatte als Kerneinträger, als Dämm- und Dichtungsmaterial, in Rückwänden sowie in Kleinbauteilen. Grundsätzlich können Nachtspeicherheizgeräte – je nach Hersteller und Herstellungsdatum – auch mit anderen Schadstoffen wie PCB, Chrom(VI) oder KMF belastet sein.

Demontage von Nachtspeicherheizgeräten durch Fachfirmen

Private Haushalte sollten nur zugelassene Fachfirmen (TRGS 519) mit dem Rückbau bzw. der Vor-Ort-Demontage asbesthaltiger Nachtspeicherheizgeräte beauftragen und die Geräte weder selber zerlegen noch abtransportieren. Auch von Nachtspeicherheizgeräten, die zwar asbestfrei sind, aber chromathaltige Speichersteine enthalten, geht eine erhebliche Gesundheitsgefahr aus. Die unsachgemäße Zerlegung der Geräte ist mit gesundheitlichen Risiken verbunden, wenn sich die gesundheitsschädlichen Asbestfasern bei Eigendemontage in der Wohnung verteilen sowie ebenso bei direktem Hautkontakt mit Speichersteinen, die krebserzeugende Chrom(VI)-Verbindungen bzw. wasserlösliche Chromatverbindungen enthalten. Fachfirmen transportieren auch schwere Nachtspeicherheizgeräte mit technischen Hilfsmitteln unzerlegt aus den Wohnungen. Das Abklemmen der Stromzufuhr muss durch einen Elektrofachbetrieb erfolgen.

Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten

Nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz haben Besitzer von Altgeräten diese einer getrennten Erfassung zuzuführen.

Für den Abtransport der Nachtspeicherheizgeräte müssen die Geräte in reißfeste, transparente Folie eingepackt werden.

Nachtspeicherheizgeräte aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen, wie z. B. kleinen Handwerksbetrieben, Rechtsanwaltskanzleien oder Versicherungsbüros werden vom AWB an der Bauschuttdeponie Jesenwang kostenlos angenommen.

Vor der Anlieferung ist ein schriftlicher Antrag beim AWB zu stellen. Der AWB benötigt für die Genehmigung Angaben zum Transporteur und zur Anzahl bzw. Herkunft der Geräte.

Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Nachtspeicherheizgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen („gewerblich“) werden vom AWB nicht angenommen. Für Nachtspeicherheizgeräte, die vor dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurden, ist der (Letzt-) Besitzer verantwortlich, d. h. er hat die Geräte auf eigene Kosten zu behandeln und zu entsorgen. Für Geräte, die danach in Verkehr gebracht wurden, müssen die Hersteller zumutbare Möglichkeiten zur Rückgabe schaffen und die Altgeräte entsorgen.

Gesundheitsgefahr durch Asbest

Eine Gesundheitsgefahr ist gegeben, wenn Asbest z. B. bei mechanischer Beanspruchung zu lungengängigem Feinstaub zerrieben bzw. zu - für das Auge nicht sichtbaren - Fasern aufgespalten und in dieser Form eingeatmet wird. Die größte Gefahr geht von schwach gebundenen Asbestprodukten aus. Asbest verursacht Erkrankungen der Lunge, des Kehlkopfs sowie des Brust- und Rippenfells (Asbestose, Lungenkrebs, Mesotheliom).